

Stollberg	mit	1600ha,
Flöha	„	2200ha,
Zwickau	„	2600ha,
Pirna	„	2200ha.

- d) Zur Saatgutgewinnung bestimmte Anbauflächen von Gräsern und Futterpflanzen.

(2) Für Heu und Stroh:

- a) Wirtschaften von Heilanstalten, Krankenhäusern, öffentlichen Schulen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Deck- und Besamungsstationen der VdgB, Tierzuchtgüter, Kinder-, OdF-, VVN-, FDJ-Heimen, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, unabhängig von ihrer Wirtschaftsgröße.
- b) Anbauten auf Flächen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a bis c der Verordnung vom 22. Juni 1949 über Maßnahmen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ZVOB1.S. 495), soweit Protokolle der Abteilung Landwirtschaft des Kreises vorliegen.

Abschnitt III

Zu § 2

4. Es werden folgende Durchschnittsnormen festgesetzt:

a) für Heu — in dz je ha —

	Wirtschaften von			
	2 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 20 ha	über 20 ha
Brandenburg 1	0,5	1,5	2,0	2,5
Berlin I''''				
Mecklenburg	0,5	1,6	2,3	3,0
Sachsen-Anhalt ..	0,25	0,8	1,3	1,9
Sachsen	0,25	0,6	1,2	1,7
Thüringen	0,25	0,6	1,2	1,7

b) für Stroh — in dz je ha —

	Wirtschaften von		
	5 bis 10 ha	10 bis 20 ha	über 20 ha
Brandenburg 1	0,8	1,3	1,8
Berlin j''''			
Mecklenburg	0,8	1,3	1,8
Sachsen-Anhalt ..	0,8	1,3	1,8
Sachsen	0,8	1,3	1,8
Thüringen	0,8	1,3	1,8

Futterstroh ist entsprechend den planmäßigen Anbauflächen von Hafer und Gemenge von Gerste und Hafer anteilmäßig abzuliefern.

5. Von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder sind diese Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise/kreisfreien Städte auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Wirtschaften

aufzuteilen. Hierbei sind die Rauhfuttergrundlage und die Viehbestände zu berücksichtigen. Durch die Differenzierung darf das Gesamtaufkommen im Lande, im Kreise und in der Gemeinde nicht verändert werden. Die Steigerung der Normen von Betriebsgrößengruppe zu Betriebsgrößengruppe ist einzuhalten.

6. Die Festsetzung der Ablieferungsnormen hat im Lande und in den Kreisen unter Beteiligung einer Kommission zu erfolgen, der Vertreter der Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) und der Gewerkschaft Land und Forst angehören müssen.
7. Die Bürgermeister haben die Differenzierung für die einzelnen Wirtschaften ihrer Gemeinde unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der VdgB, einem Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst und einem Vertreter des Rates des Kreises. Die Veranlagung in der Gemeinde ist so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zugunsten kleiner Wirtschaften erfolgt. Wirtschaften in der Betriebsgrößengruppe von 2 bis 5 ha mit nur geringen Grünlandflächen sind nach Möglichkeit zu Lasten leistungsstärkerer Betriebe der gleichen Betriebsgrößengruppe von der Pflichtablieferung in Heu auszunehmen.
8. Berichte über die durchgeführte Differenzierung haben gemäß Anlage 1 der Durchführungsbestimmung vorzulegen:
- a) die Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, dem Ministerium Handel und Versorgung zum 15. Mai 1950,
- b) die Räte der Kreise/kreisfreien Städte der Landesregierung zum 25. Mai 1950,
- c) die Bürgermeister den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise zum 31. Mai 1950.
9. Volkseigene Güter, Güter der öffentlichen Hand und landwirtschaftliche Betriebe öffentlicher Organisationen sind mit den Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 10 bis 20 ha der betreffenden Gemeinde/Stadt, in der die Wirtschaft liegt, zu veranlagern.
10. Bis zum 10. Juni 1950 sind für alle ablieferungspflichtigen Wirtschaften vom Bürgermeister unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 2 die Mengen der Pflichtablieferung in Heu und Stroh zu errechnen und die Bescheide über die Pflichtablieferung (Muster Anlage 3) an sämtliche Ablieferungspflichtige gegen Quittung auszuhändigen. Gleichzeitig ist eine Aufstellung gemäß Anlage 4 vom Bürgermeister zu erstellen und zusammen mit der Veranlagungsliste dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt bis zum 10. Juni 1950 vorzulegen.

11. Einsprüche gegen eine unrichtige Veranlagung zur Pflichtablieferung sind innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Aushändigung des Bescheides an gerechnet, beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt einzureichen.